Zahlst.: Berlin u. Frankf. a. M.: Disconto-Ges., Deutsche Bank; Hamburg: Norddeutsche Bank, Fil. der Deutschen Bank. Zahlungen von Kap. u. Zs. frei von allen gegenwärt. u. zukünftigen chilen. Steuern u. Abgaben in Deutschland zum festen Satze von M. 20.45 für 1 £. Aufgelegt in Berlin, Frankf. a. M. u. Hamburg 26./1. 1911 M. 50 153 625 = £ 2 452 500 zu 98%. Kurs Ende 1911—1918: In Berlin: 98.20, 97.25, 95, 91*, —, 94, —, $125^*\%$. — In Frankf. a. M.: 97.90, 96.80, 94.70, —*, —, 94, —, $125^*\%$. — In Hamburg: 97.75, 97, 95, —*, —, 94, —, $125^*\%$.

5% Annuitäten der Regierung der Republik Chile. (Die Annuitäten der Chilenischen Regierung sind durch in Verbindung mit dem Bau der südlichen Sektion der Longitudinal-Eisenbahn von Chile It. Gesetz Nr. 2081 vom 23,/1. 1908 herausgegebene Dekrete autorisiert. Der Erlös dieser Em. ist bestimmt zur Rückzahl. der bereits für den Bau u. die Ausrüstung der Eisenbahn aufgewendeten Beträge. In dem vom 13,/5. 1910 datierten Vertrage über den Bau der Eisenbahn ist vorgesehen, dass, sobald eine Sektion der Eisenbahn von der Regier. übernommen wird, ein Dekret zugunsten der Unternehmer veröffentlicht wird, in welchem die Übernahme der fertiggestellten Sektion bestätigt u. die Zahlung von 5% Zs. auf einen dem Wert der übernommenen Sektion entsprechendeu Betrag vom Übernahmetage an, sowie ebenfalls die Zahlung des kumulativen Amort. F. von 2%, beginnen nach 4 J. vom Übernahmetage an gerechnet bezw. bei gänzlicher Vollendung der Eisenbahn bereits früher bis zur gänzlichen Abzahl. der gesamten Anlagekosten garantiert wird. Dekrete, durch welche die Chilen. Regierung Beträge von insgesamt £ 3 718 501 (d. i. £ 1 099 468 gegen die Bonds Serie A, £ 1 118 945 gegen die Bonds Serie B u. £ 1 500 088 gegen die Bonds Serie C) anerkennt, sind bereits erlassen, u. die durch diese Dekrete gewährten, zur Verzinsung u. Amortisierung der Bonds dienenden Annuitäten sind an J. Henry Schröder & Co., London u. die Banque de l'Union Parisienne, Paris, als Treuhänder für die Bondsinhaber abgetreten. Der Gesamtbetrag der in Serien auszugebenden Annuitäten ist £ 4 026 000.) Serie A £ 1 099 468, Serie B £ 1 118 945, Serie C £ 1 500 088 in Stücken von £ 1000, 500, 100, 20 u. 2 Bonds von £ 8 u. 1 Bond von £ 5. Zs.: 1,/1, 1,/7. Tilg.: Die Rückzahl. erfolgt durch halbjährl. Auslos. oder falls der Kurs unter pari ist, durch Ankauf im offenen Markte; die Amort. beginnt spätestens im Jahre 1915 bei Serie A, 1916 bei Serie B, 1917 bei Serie C u. geschieht vermittels eines kumulativen Amort. F. von 2% bis spät. 1,/1. 1942 bei Serie C u. L./1. 1943 bei Serie B

Caja de Credito Hipotecario in Santiago de Chile.

Errichtet: Durch chilenisches Staatsgesetz vom 29./8. 1855 als öffentliches KreditInstitut. Die Caja ist ein Institut, welches nicht auf Gewinn, sondern zu gemeinnützigen
Zwecken arbeitet. Dadurch, dass die Gewährung der Hypoth. Darlehen in Pfandbriefen u.
nicht in barem Gelde erfolgt, ist ein eigenes Kapital nicht erforderlich u. auch nicht vorhanden. Dagegen sammelt die Caja einen R.-F. an, der aus denjenigen Kostenbeiträgen der
Hypothekenschuldner gebildet wird, die nicht durch die Verwaltungsspesen in Anspruch
genommen werden. Ferner fliessen dem R.-F. Verzugszinsen, verjährte Pfandbrief- u. Coup.Beträge sowie einige Nebeneinnahmen zu.

Zweck: 1) Ausgabe von Hypothekar-Obligationen oder Pfandbriefen gegen Hypoth, die zugunsten des Instituts bestellt sind; 2) Einzug der Annuitäten, welche die Hypoth-Schuldner dem Institut zu zahlen haben; 3) pünktl. Zahlung der Zs., welche den Inhabern der Pfandbr. zukommen; 4) Tilg. der Pfandbr. al pari in Höhe des für die Tilg. bestimmten Fonds. Pfandbriefdarlehen: Die Pfandbriefdarlehen dürfen die Hälfte des Wertes der hypothezierten Immobil. nicht überschreiten. Als Regel gilt, dass die Verbindlichkeiten der Caja durch erste Hypoth. sichergestellt sein sollen, doch dürfen auch bereits verpfändete Grundstücke bis zur Hälfte des Wertes weiter beliehen werden. Der Wert der hypothezierten Grundstücke darf 2000 Pesos, das Darlehen 500 Pesos nicht unterschreiten. Der A.-R. hat hauptsächlich darauf zu achten, dass die zu beleihenden Grundstücke nicht nur ihrem Werte nach, sondern auch hinsichtlich der fortlaufenden regulären Erträgnisse eine Garantie für die regelmässige Zahlung der Annuitäten bieten. Der Wert ländlicher Terrains wird festgesetzt, indem man als Basis die Rente annimmt, nach welcher die direkten Steuern berechnet werden, und diese mit 5% kapitalisiert. Die übrigen Immobil. werden durch einen oder mehrere von der Caja auf Kosten der Eigentümer ernannte Sachverständige taxiert. Dasselbe Verfahren wird bei ländlichen Terrains auf Verlangen des Eigentümers eingeschlagen. Die Caja kann aus den letzten fünf Jahren stammende gerichtliche Taxen als genügende Unterlagen ansehen. Grundstücke, welche nach der Steuer